

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Schule und Sport  
Kallenberg, Heinrich Telefon: 07071-204-1754  
Gesch. Z.: /

Vorlage 149/2016  
Datum 09.06.2016

## **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

---

**Betreff: Inklusion an Tübinger Schulen**

Bezug:

Anlagen: 0

---

### **Zusammenfassung:**

Mit der Änderung des Schulgesetzes erhält Tübingen 132.910 Euro Mehreinnahmen für die inklusive Beschulung von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Damit kommen aber auch auf die Kommune neue organisatorische und pädagogische Aufgaben zu, um eine gelingende inklusive Beschulung zu ermöglichen.

### **Ziel:**

Information des Gemeinderates zu den Auswirkungen des neuen Schulgesetzes zur Inklusion

**Bericht:**

**1. Anlass**

Das Land Baden-Württemberg hat am 15. Juli 2015 die Änderung des Schulgesetzes zur Inklusion verabschiedet. Das Gesetz hat auch Auswirkungen auf die schulische Organisation.

**2. Sachstand**

**2.1. Änderung des Schulgesetzes zur Inklusion**

Zentrales Element der Gesetzesänderung ist die Abschaffung der Pflicht zum Besuch einer Sonderschule beziehungsweise die Einführung des Elternwahlrechts. Eltern von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können seit dem Schuljahr 2015/2016 wählen, ob ihr Kind an einer allgemeinbildenden Schule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) lernen soll. Bei der Wahl werden die Eltern vom Staatlichen Schulamt im Wege einer Bildungswegekonzferenz beraten.

Die Sonderschulen werden sich zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) weiterentwickeln und neben ihren eigenen Bildungsangeboten verstärkt auch allgemeinbildende Schulen bei der Umsetzung der Inklusion beraten und unterstützen.

**2.1.1. Formen der Inklusion**

Das Gesetz sieht drei Formen eines sonderpädagogischen Bildungsangebotes vor:

<b>Inklusive Beschulung</b>	<b>Kooperative Organisationsform</b>	<b>Beschulung am Standort der SBBZ</b>
Unterricht in der Regelklasse bevorzugt gruppenbezogene Lösungen	Klassenorientierter Unterricht in den Räumen der Regelschule wie frühere Außenklassen	Unterricht am Standort der SBBZ
Sonderpädagogen werden von den SBBZ abgeordnet	Kinder werden dem SBBZ zugerechnet	Kinder werden dem SBBZ zugerechnet
Sachkostenbeiträge des Landes gehen an die Regelschule	Sachkostenbeiträge des Landes gehen an das SBBZ	Sachkostenbeiträge des Landes gehen an das SBBZ
Zeugnis der Regelschule	Zeugnis des SBBZ	Zeugnis des SBBZ

**2.1.2. Schulbauförderung**

Bauliche Umbauten und Anpassungsarbeiten, die an Schulgebäuden aufgrund der inklusiven Beschulung von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf notwendig werden, werden vom Land zu 100 % gefördert.

**2.1.3. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in privater Trägerschaft**

Die Änderung des Schulgesetzes von Juli 2015 regelt die Inklusion an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Grundschulbereich und der Sekundarstufe I. Im Land werden 25 % der sonderpädagogischen Versorgung jedoch von Sonderschulen in privater Trägerschaft erbracht. Um diese Sonderschulen in privater Trägerschaft in die Weiterentwicklung mit einzubeziehen, plant die Landesregierung eine Änderung des Privatschulgesetzes zum 01.08.2016. Das Land sieht für den Einsatz von Sonderpädagogen aus SBBZ in privater Trägerschaft landesweit 28 Vollzeitdeputate vor. Das Staatliche Schulamt Tübingen weist darauf

hin, dass die auf den Schulamtsbezirk voraussichtlich entfallenden Deputate nicht ausreichen werden, um derzeit eine ausreichende Versorgung der Regelschule mit Sonderpädagogen aus SBBZ in privater Trägerschaft sicher zu stellen. Das Schulamt beabsichtigt die Deputate vorrangig dort einzusetzen, wo gemeinsamer Unterricht nicht über eine kooperative Organisationsform umsetzbar ist (siehe 2.2.4).

- 2.1.4. Veränderung der Sachkostenbeiträge des Landes für inklusiv beschulte Kinder  
Bis zur Änderung des Schulgesetzes erhielten Träger der Sonderschulen die Sachkostenbeiträge des Landes. Mit der Gesetzesänderung erhält der kommunale Schulträger an den weiterführenden Schulen den Sachkostenbeitrag der jeweiligen Schulart plus einen Zuschlag von plus ca. 300 Euro für inklusiv beschulte Kinder.

Durch das neue Gesetz rechnet die Stadt zum Schuljahr 2015/2016 mit Mehreinnahmen bei den Sachkostenbeiträgen des Landes in Höhe von 100.000 Euro im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage. Die Mehreinnahmen aus der inklusiven Beschulung sind im Haushalt 2016 bereits berücksichtigt.

- 2.2. Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Schulen und die Stadt

- 2.2.1. Anzahl der inklusiv beschulten Kinder in Tübingen und in der Schulbegleitung Beschäftigte  
Die Universitätsstadt Tübingen hat seit vielen Jahren Erfahrung in Beschulung von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen.

<b>Kinder mit Behinderungen und mit deren Begleitung Beschäftigte an Tübinger Regelschulen (Schuljahr 2015/2016)</b>	
Kinder in Einzel- oder gruppenbezogener Inklusion	73
Kinder in kooperativen Organisationsformen	44
Gesamt:	<b>119</b>
Beschäftigte in der Schulbegleitung in Maßnahmenträgerschaft der Stadt	23
Beschäftigte anderer Maßnahmenträger	6
FSJ-Kräfte in der Begleitung von Behinderten aus dem autistischen Formenkreis	15
Gesamt:	<b>44</b>

- 2.2.2. Pestalozzi-Schule Förderschule

Die Förderschule beschult derzeit 124 Kinder, davon werden 59 Kinder an Regelschulen unterrichtet. 47 Kinder davon werden an 12 Regelschulen in 30 Klassen im Stadtgebiet Tübingen unterrichtet, 12 Kinder in den umliegenden Kommunen. Darüber hinaus berät die Pestalozzischule mit ihrem Sonderpädagogischen Dienst die Regelschulen bei derzeit 71 Kindern mit Lernschwierigkeiten in einem Umfang von 52 Wochenstunden.

Die inklusiv beschulten Kinder werden der Regelschule zugerechnet, folglich sinken die Schülerzahlen am Standort Pestalozzischule. Dies hat zur Folge, dass der Schule bei sinkenden Schülerzahlen weniger Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Verteilung der inklusiven Beschulung auf viele verschiedene Schulen führt dazu, dass die Sonderpädagogen nur wenige Stunden in der Woche an einer Regelschule präsent sind und viel Zeit für die Fahrwege aufbringen müssen. Die Organisation der Krankheitsvertretung wird erschwert. Die Bündelung von inklusiver Beschulung durch gruppenbezogene Lösungen mit einer höheren Präsenz an einer einzelnen Schule würde die Möglichkeiten einer sonderpädagogischen Förderung deutlich verbessern. Dem steht der Wunsch der Eltern gegenüber, dass ihr Kind die wohnortnahe Grundschule besucht.

Für die inklusive Beschulung von Kindern mit Förderschwerpunkt Lernen erhält die Stadt Sachkostenbeiträge in Höhe von ca. 45.000 Euro.

### 2.2.3. Kirnbachschule

Der Landkreis ist Träger der Kirnbachschule, SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die Schule führte in den vergangenen Jahren zwei Außenklassen an der Französischen Schule mit 7 Schülerinnen und Schülern und eine Außenklasse an der Grundschule Winkelwiese/Waldhäuser-Ost mit 4 Kindern. Entsprechend dem Haushaltsbeschluss des Kreistages war den Außenklassen neben den Sonderpädagogen jeweils eine FSJ-Kraft zugeordnet. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 03.08.2009 zum organisatorischen Aufbau der Schule für geistig Behinderte obliegt „die Einstellung des sonstigen Personals, insbesondere der erforderlichen betreuenden Kräfte dem Schulträger“. Der Landkreis übernahm damit auch die Kosten für die den Klassen zugeordneten FSJ-Kräfte.

Die bisherige Außenklasse an der Grundschule Winkelwiese wird als kooperative Organisationsform weitergeführt. Die Kinder sind weiterhin der Kirnbachschule zugeordnet. Der Landkreis trägt die Kosten für die Betreuung der Kinder durch die FSJ-Kraft.

Ab dem Schuljahr 2016/2017 sind der Französischen Schule Sonderpädagogen mit dem Förderschwerpunkt geistige Behinderung direkt zugeordnet. Die bisherige kooperative Lösung wird damit nicht fortgesetzt. Für die sachliche und personelle Ausstattung der gruppenbezogenen Inklusion an der Französischen Schule ist damit die Stadt zuständig.

Die bisherige Erfahrung mit den Außenklassen zeigt, dass für die Kinder mit geistiger Behinderung über die Sonderpädagogen hinaus eine pädagogische Betreuung notwendig ist. An einer großen Schule wie der Französischen Schule benötigen die Kinder mit geistiger Behinderung außerhalb der Unterrichtszeiten eine Begleitung, da sie z. B. nicht in der Lage wären, sich in der offenen gestalteten Mittagszeit oder beim Essen selbständig zurecht zu finden. Für die benötigten zwei FSJ-Stellen fallen im Schuljahr Kosten an in Höhe von 15.000 Euro. Dem stehen Einnahmen aus Sachkostenbeiträgen des Landes gegenüber in Höhe von ca. 11.300 Euro.

### 2.2.4. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in privater Trägerschaft

Für die Bereiche emotionale und soziale Entwicklung (Rudolf-Leski-Schule), Sehen (Nikolauspflege) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KBF-Mössingen) sind im Einzugsgebiet der Stadt Tübingen SBBZ in privater Trägerschaft zuständig.

Im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung werden zum Schuljahr 2016/2017 voraussichtlich insgesamt 37 Kinder an Tübinger Schulen inklusive beschult werden. Zuständig für die sonderpädagogische Förderung ist die Rudolf-Leski-Schule der Sophienpflege.

Bei einer inklusiven Beschulung der Kinder hätte die Stadt für diese 37 Kinder zusätzliche Einnahmen aus den Sachkostenbeiträgen des Landes zu erwarten in Höhe von 50.000 Euro. Aufgrund der Beschränkung der landesweit zur Verfügung stehenden Deputatsstunden aus SBBZ in privater Trägerschaft (siehe 2.1.3) ist die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung nur über eine kooperative Organisationsform zusammen mit der Rudolf-Leski-Schule möglich. Dabei gehen die gesamten Sachkostenbeiträge des Landes an die Rudolf-Leski-Schule.

Die Lehrerversorgung ist eine Aufgabe des Landes und es ist aus Sicht der Kommune nicht

nachvollziehbar, dass der Kommune Einnahmen in nicht unbeträchtlichem Umfang entgehen, weil von Landesseite die Lehrerversorgung nicht anders sichergestellt werden kann.

Die Universitätsstadt Tübingen hat ein Interesse daran, entsprechend dem Wunsch der Eltern, dass die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf gelingt. Die Sophienpflege als Träger der Rudolf-Leski-Schule hat sich deshalb mit Schreiben vom 25.04.2016 bereiterklärt, die Sachkostenzuschüsse des Landes im Bereich der weiterführenden Schulen zwischen der Schule und der Stadt zu gleichen Teilen aufzuteilen. Die Stadt erwartet hier zusätzliche Einnahmen in Höhe von 32.910 Euro.

Die Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aus dem Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung stellen für die Schulen und die Klassengemeinschaften eine besondere Herausforderung dar. In offenen Situationen und Angeboten benötigen diese Kinder mehr Unterstützung, da unstrukturierte Situationen eine größere Herausforderung darstellen. Von Seiten der Schulen besteht deshalb der Wunsch eine zusätzliche Unterstützung zu erhalten zum Beispiel durch die Zuordnung von FSJ-Kräften. Die Kosten für 3 FSJ-Stellen beliefen sich dabei auf 22.500 Euro.

#### 2.2.5. Schulbegleitung im Rahmen von Eingliederungshilfe

Unabhängig von der Feststellung auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht für Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderungen bedrohte Kinder der Anspruch auf eine Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII. Kostenträger der Eingliederungshilfe ist der Landkreis Tübingen. Die Art und Ausgestaltung der Hilfe wird durch den Runden Tisch festgelegt und im Hilfeplan festgehalten.

#### Begleitung von autistischen Kindern

Für die Begleitung von Kindern mit Problemen aus dem autistischen Formenkreis bietet der Landkreis in Kooperation mit dem Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. und der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises ein eigenes Schulbegleitungsprogramm an. Neben einer praxisbegleitenden Schulung bietet der Landkreis diesen FSJ-Kräften ein regelmäßiges Supervisionsangebot.

#### Schulbegleitung in städtischer Trägerschaft

Derzeit ist die Stadt Anstellungsträger für 23 Beschäftigte in der Schulbegleitung. Der Bedarf wird in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter steigen.

In vielen Fällen liegen neben der primären Behinderung (Körper- und Sinnesbeeinträchtigung) auch Folgeschädigungen vor, wie beispielsweise Entwicklungsverzögerungen, psychosoziale Verhaltensauffälligkeiten oder kognitive Einschränkungen. Je stärker die Ausprägung der psychosozialen und kognitiven Folgen der Behinderung ist, desto höher sind die Anforderungen an die pädagogische Kompetenz der Schulbegleitung. Die Unterstützungsleistungen der Schulbegleitung reichen von einfachen Hilfeleistungen über die Unterstützung bei komplexen Vermittlungsprozessen bis hin zur pädagogischen Arbeit mit Gruppen oder in der gesamten Klasse. Ziel der Schulbegleitung ist es, Situationen des gemeinsamen Lernens zu ermöglichen, Hilfe und Selbsthilfepotentiale zu fördern und Toleranz und gegenseitige Wertschätzung zu befördern.

An Schulen, an denen mehrere Schulbegleitungen tätig sind, fasst die Verwaltung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Teams zusammen. In solchen Teams sind dann neben qualifizierten Fachkräften der Stadt auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freiwilligen Sozialen

Jahres und Fachkräfte anderer Träger vertreten. Diese Teams ermöglichen eine regelmäßige fachliche Reflexion und die Organisation einer gegenseitigen Vertretung. Die Verwaltung organisiert viermal jährlich einen schulübergreifenden Erfahrungsaustausch und regelmäßige Supervisionstermine.

Die Praxis der zurückliegenden Jahre, in denen Beschäftigte verschiedener Träger an der gleichen Schule als Schulbegleiter tätig waren, hat sich nicht bewährt. Der Landkreis strebt deshalb an, die kommunalen Schulträger als einzige Anstellungsträger für die Schulbegleitung zu beauftragen. Die Stadt hat jedoch klargestellt, dass sie die Maßnahmenträgerschaft für die Schulbegleitung nur übernimmt, wenn die Vergütungssätze kostendeckend erstattet werden. Der Landkreis ist deshalb bereit, den Arbeitgeberaufwand der Kommunen in voller Höhe zu erstatten. Für das Schuljahr 2015/2016 zahlt der Landkreis monatliche Abschläge. Am Ende des Schuljahres erfolgt eine Spitzabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten.

#### 2.2.6. Inklusion in der Ferienbetreuung an Grundschulen

Kinder mit Behinderung sind in besonderem Maße gefährdet, außerhalb der Schule sozial isoliert zu sein. Die Stadt bietet deshalb seit Jahren für alle an Tübinger Schulen inklusiv beschulten Kindern auch eine gemeinsame Ferienbetreuung an. Die Erfahrung zeigt, dass es vielen dieser Kinder gelingt, außerhalb des schulischen Kontextes ohne Einschränkung an den Angeboten der Ferienbetreuung teilzunehmen.

An der Ferienbetreuung nehmen aber auch Kinder mit teilweise erheblichen Einschränkungen teil, die in Tübingen wohnen aber an der KBF-Mössingen beschult werden. Die Lebenshilfe Tübingen hat erfahrene Helfer ausgebildet für die Begleitung in der Ferienbetreuung. Für dieses inklusive Ferienangebot wurde die Stadt 2013 mit dem landesweiten Bridgepreis für vorbildliche Integration ausgezeichnet.

Der Kostenaufwand für die Stadt für die Leistungen der Lebenshilfe wird auf ca. 3.200 Euro jährlich geschätzt. Die Mittel sind innerhalb des Budgets der Ferienbetreuung veranschlagt.

#### 2.2.7. Verwaltungstechnische Organisation der Inklusion

Mit dem Gesetz zur schulischen Inklusion kommen neue Aufgaben auf die Verwaltung zu. Die Stadt als Schulträger nimmt bei Bedarf an den Bildungswegekongressen teil. Als Maßnahmenträger der Schulbegleitung nimmt die Stadt an den Runden Tischen zur Hilfeplanung teil. Dazu kommt die Personalgewinnung und Personalführung der Schulbegleitungen. Die Stadt hat die Fachverantwortung und die dienstrechtliche Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulbegleitung. Hinzu kommen die Beantragung und Abrechnung der Leistungen der Schulbegleitung. Der Verwaltungsaufwand beträgt derzeit ca. 0,5 Vollzeitstellen. Bei einer weiter zunehmenden Nachfrage nach inklusiver Beschulung können diese zusätzlichen Aufgaben nicht mehr mit dem bestehenden Personal bewältigt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass entsprechende Personalmehrung erfolgen muss,

### 3. **Vorgehen der Verwaltung**

#### 3.1. Kooperative Organisationsformen

Die Stadt schließt mit der Sophienpflege als Träger der Rudolf-Leski-Schule einen Vertrag über die Einrichtung einer kooperativen Organisationsform für die Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung, der vorsieht, die Sachkosten des Landes zwischen Schule und Schulträger annähernd hälftig aufzuteilen.

3.2. Gruppenbezogene Inklusion an der Französischen Schule

Für die Begleitung der beiden Klassen an der Französischen Schule, in der insgesamt 7 Kinder mit geistiger Behinderung unterrichtet werden, wird die Stadt ab dem Schuljahr 2016/2017 jeweils eine zusätzliche FSJ-Stelle schaffen. Den Kosten für diese FSJ-Stellen in Höhe von 15.000 Euro stehen Einnahmen gegenüber in Höhe von 11.300 Euro.

4. **Lösungsvarianten**

4.1. Für die Begleitung der inklusiv beschulten Kinder mit geistiger Behinderung an der Französischen Schule stellt die Stadt keine zusätzlichen FSJ-Kräfte bereit (siehe Punkt 2.2.3).

4.2. Die Stadt schließt keinen Vertrag mit der Rudolf-Leski-Schule über eine kooperative Organisationsform für die Beschulung von Kindern mit emotionalem und sozialem Förderbedarf. Kommt kein Kooperationsvertrag zwischen der Rudolf-Leski Schule und dem Schulträger zustande, so ist eine ausreichende Lehrerversorgung mit spezialisierten Sonderpädagogen nicht sichergestellt (siehe 2.1.3)

5. **Finanzielle Auswirkungen**

5.1. Schulbegleitung

Für das Schuljahr 2015/2016 fallen ca. 340.000 Euro an Arbeitgeberaufwand für die Lohnkosten der Schulbegleitung an. Diese Kosten werden in vollem Umfang vom Landkreis als Kostenträger der Eingliederungshilfe erstattet.

5.2. Mehreinnahmen und Mehraufwendungen des Schulträgers für die inklusive Beschulung

Für die im Schuljahr 2015/2016 an Tübinger Regelschulen nach neuem Gesetz für inklusiv beschulte Kinder erwartet die Stadt Mehreinnahmen

aufgrund des Gesetzes in Höhe von:	100.000 €
<u>Einnahmen aus dem Kooperationsvertrag mit der Rudolf-Leski-Schule:</u>	<u>32.910 €</u>
Gesamte Mehreinnahmen aus inklusiver Beschulung	132.910 €

Den Mehreinnahmen stehen Mehraufwendungen des Schulträgers in etwa gleicher Höhe gegenüber. Der Personalaufwand für die Organisation der schulischen Inklusion ist derzeit mit etwa 0,5 Stellen in der Fachabteilung 54 zu veranschlagen. Bei weiter wachsenden Schülerzahlen, die zu erwarten sind, muss diesem Aufwand mit ausgewiesenen Personalkapazitäten begegnet werden. Darüber hinaus entstehen Mehraufwendungen durch die Erhöhung der Schulbudgets, die Finanzierung von 2 FSJ-Stellen, die Kosten für Fortbildung und Supervision, und den Einsatz von Hilfskräften. Insgesamt geht die Verwaltung aber derzeit von einer Kostenneutralität aus.